



Akten-Nr.: 32.14.2024.00002

Bozen, 27.08.2024

Bearbeitet von:
Michaela von Wohlgemuth
Tel. 0471 417664
Michaela.vonWohlgemuth@schule.suedtirol.it

An die Direktionen
der Grundschul- und Schulsprengel, der
Mittel- und Oberschulen

Mitteilung

Verpflichtende Fortbildung für Integrationslehrpersonen ohne Spezialisierung im Schuljahr 2024/2025 – Informationen und Anmeldung

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

folgende Kategorien von Integrationslehrpersonen sind zu einer spezifischen Fortbildung von mindestens 25 Stunden verpflichtet:

- Integrationslehrpersonen **ohne Spezialisierung** mit befristetem Arbeitsvertrag
- Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag in Verwendung als Integrationslehrperson (Maßnahmen für ein Jahr)

a) Integrationslehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag ohne Spezialisierung

Zugangsvoraussetzungen:

- mindestens 180 Tage oder voraussichtlich 180 Tage Dienst als Integrationslehrperson (auch aufgrund mehrerer Verträge)
- Vertrag von mindestens 50 % einer Vollzeitstelle, die im Stellenplan als Integrationsstelle ausgewiesen ist (Grundschule mindestens 11/22 Wochenstunden, Mittel- und Oberschule mindestens 9/18 Wochenstunden).
Zu den 180 Tagen zählt der gesamte Zeitraum zwischen dem ersten und letzten Unterrichtstag, in dem die Lehrperson als Integrationslehrperson unterrichtet, einschließlich der Sonn-, Ferien- und Feiertage.

Für Lehrpersonen mit befristetem Auftrag erstreckt sich die **Verpflichtung zur Fortbildung über insgesamt vier Schuljahre**. Diese vier Jahre sind in einem Zeitraum von maximal 10 Schuljahren zu absolvieren, die Kursjahre außerhalb dieses Rahmens erlöschen. Das erste Kursjahr organisiert die Pädagogische Abteilung (s. unten), die weiteren Kursjahre sind nach vorgegebenen inhaltlichen Kriterien autonom gestaltbar.

Arbeiten Lehrpersonen nach Erfüllung dieser Fortbildungspflicht weiterhin als Integrationslehrpersonen, sind sie angehalten, sich in diesem Berufsbild gezielt fortzubilden. Inhalte und Ausmaße dieser spezifischen Fortbildung werden zwischen der Schulführungskraft und der betroffenen Lehrperson vereinbart.



Erstes verpflichtendes Kursjahr (Verpflichtende Fortbildung für ILP ohne Spezialisierung, von der PA organisiert)

Alle Integrationslehrpersonen ohne Spezialisierung mit befristetem Auftrag sind im ersten Jahr ihrer Beauftragung zur Teilnahme an dem von der Pädagogischen Abteilung organisierten Kurs **verpflichtet**.

Die Kursfolge findet im Zeitraum von **September 2024 – März 2025** statt und wird mit insgesamt 25 Stunden bemessen. Bis auf die Einheit am Freitag, 11. Oktober wird die Kursfolge digital durchgeführt, und zwar auf dem Lernportal [copernicus](#). Die angemeldeten Lehrpersonen erhalten **nach Ablauf der Anmeldefrist genauere Informationen**.

Der Kursplan des 1. Jahres

Veranstaltungsform	Thema	Referent/in	Termin / Zeitrahmen
Webinar 1	Einführung in den Kurs, in <i>Copernicus</i> und in <i>TEAMS</i>	Hansjörg Unterfrauner Michaela von Wohlgemuth	Mo, 16.9.2024 16:30 – 17:30 Uhr
E-learning-Modul 1	Grundlagen für den Integrationsunterricht		Di, 17.9. bis Mi, 9.10.2024
Kolpinghaus, Bozen	Der Individuelle Bildungsplan Planung und Umsetzung	Hansjörg Unterfrauner Wolfgang Grüner Michaela von Wohlgemuth	Fr, 11.10.2024 9:00 – 17:00 Uhr
	Who is Who? Berufsbilder und Unterstützungssysteme rund um Integration/Inklusion	Hannelore Winkler Kathrin Unterhofer	
E-learning-Modul 2	Übertritte / Das Funktionelle Entwicklungsprofil (FEP)	Rosemarie Schenk Alrun Trebo	Mo, 16.12. bis Fr, 31.1.2025
Abschlusstreffen	Kurzpräsentation in Gruppen zu vorgegebenen Aufgabenstellungen	Wolfgang Grüner Kathrin Unterhofer Hansjörg Unterfrauner Hannelore Winkler Michaela von Wohlgemuth	BZ - Do, 13.3.2025 BX - Fr, 14.3.2025 ME - Fr, 14.3.2025 jeweils 15:00 – 18:00 Uhr

Die **Anmeldung** zum Kurs des 1. Jahres muss bis spätestens

Freitag, 13. September 2024

über die Schuldirektion mit dem Outlook-Formular: „Anmeldung_ILP“ erfolgen. Sie finden das Formular im Outlook unter <Start> <Neue Elemente> <Weitere Elemente> <Formular auswählen...> **<Anmeldung ILP>**

Die **Anmeldung ist Voraussetzung zur Teilnahme**. Die Lehrpersonen erhalten nach Anmeldeschluss eine E-Mail mit weiteren Informationen zum ersten Treffen. Achten Sie daher bitte darauf, die aktive korrekte **LaSIS-Adresse** anzuführen (= N.N@schule.suedtirol.it).



Erfüllung der Fortbildungspflicht im 2. bis 4. Jahr

Das Paket der jeweils 25 Stunden für die verpflichtende Fortbildung vom 2. bis zum 4. Jahr wird von den Lehrpersonen in Absprache mit der Schulführungskraft unter Einhaltung der nachfolgenden inhaltlichen Kriterien selbst geschnürt. Die gewählten Fortbildungen müssen Kompetenzen und Inhalte beinhalten, die folgenden Themenfeldern zuzuordnen sind:

- Integrationspädagogik und -didaktik
- Kenntnisse über Störungsbilder und den spezifischen Umgang damit
- Kenntnisse über rechtliche Bestimmungen im Bereich Inklusion von Kindern, Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung (z.B. Erstellung eines Individuellen Bildungsplans)
- Spezifische Reflexion der beruflichen Rolle als Integrationslehrperson (Praxisreflexionen, Fallbesprechungen ...)

Dabei gibt es unter anderem folgende Möglichkeiten:

- Veranstaltungen aus dem Landesplan der Fortbildung 2024/2025, **welche die oben genannten Kriterien erfüllen.**
- bis zu 4 Hospitationen am eigenen Schulsprengel (Hospitationspass im Anhang);
- schulinterne Fortbildungen, **welche die oben genannten Kriterien erfüllen;**
- Fortbildungen externer Anbieter, **welche die oben genannten Kriterien erfüllen.**

Sollten Sie Zweifel haben, ob eine Fortbildung den Kriterien entspricht, können Sie sich an die Pädagogische Abteilung – Bereich Inklusion (Michaela.vonWohlgemuth@schule.suedtirol.it) wenden.

Die 25-Stunden-Fortbildung muss bis **Mitte März 2025** abgeschlossen sein. Anmeldungen zu den einzelnen Fortbildungen erfolgen wie vom jeweiligen Veranstalter vorgesehen. Wir empfehlen, bei der Anmeldung anzugeben, zur 25-Stunden-Fortbildung für Integrationslehrpersonen verpflichtet zu sein – falls es möglich ist, werden diese Lehrpersonen bevorzugt zugelassen.

Ausnahmen

Integrationslehrpersonen, die den Spezialisierungslehrgang für den Integrationsunterricht absolvieren, sind vom Besuch der verpflichtenden Fortbildung befreit.



Vorrangtitel für Eintragung in die Ranglisten

Integrationslehrpersonen ohne Spezialisierungstitel mit befristetem Auftrag erhalten für das darauffolgende Schuljahr einen Vorrang (U/U4), wenn sie in den entsprechenden Landes- oder Schulranglisten eingetragen sind. Diesen Vorrang können sie demnach in den Landes- oder Schulranglisten geltend machen, und zwar bei den Verzeichnissen für den **Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen für den Integrationsunterricht**.

Für einen Vorrangtitel bedarf es folgender Voraussetzungen:

- die effektive Unterrichtserfahrung als Integrationslehrperson von mindestens 180 Tagen auf einer Stelle, die im Stellenplan im Ausmaß von mindestens 50 % einer Vollzeitstelle als Integrationsstelle ausgewiesen ist,
- verbunden mit dem Besuch der von der Pädagogischen Abteilung definierten spezifischen Fortbildung von mindestens 25 Stunden sowie
- dem von der Schulführungskraft positiv bewerteten Dienst als Integrationslehrperson.

► Die am Vorrang interessierten Lehrpersonen müssen im Frühjahr 2025 ein **Ansuchen für Vorrang mit der Eigenerklärung** über die Erfüllung der Bedingungen für den Vorrangtitel bei der Pädagogischen Abteilung – Bereich Inklusion einreichen. Der Termin und das Antragsformular bzw. **der Link** hierzu werden mit einer Mitteilung im Frühjahr 2025 veröffentlicht.

Der Besuch der Fortbildungen für vier Jahre bildet einen dauerhaften Vorrangtitel unter der Voraussetzung, dass die Dienstbewertung weiterhin positiv bleibt und nicht länger als drei Unterrichtsjahre zurückliegt.

Auch Lehrpersonen, die keine Voraussetzung für die Eintragung in die Ranglisten haben, sind zur spezifischen Fortbildung verpflichtet und können sich das Kursjahr über dasselbe Antragsformular (Mitteilung Frühjahr) anrechnen lassen.

Obligatorische Mutter- oder Vaterschaftszeit

Im Falle einer Mutter- oder Vaterschaft gelten nachfolgende Bestimmungen (siehe Rundschreiben Nr.11/2016). Unter Mutterschaftszeit ist im Sinne von Artikel 20, Anlage 4 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23.04.2003 die verpflichtende Arbeitsenthaltung der Bediensteten im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes zu verstehen, unter Vaterschaftszeit die Arbeitsenthaltung des Bediensteten, die anstelle der Mutterschaftszeit beansprucht wird.

- **Reduzierung der didaktischen Erfahrungszeit, um den Vorrang „U“ für das nächste Schuljahr zu erwerben**

Die geforderte effektive Unterrichtserfahrung als Integrationslehrperson von mindestens 180 Tagen wird auf 90 Tage reduziert, wenn die Lehrperson im betreffenden Schuljahr mindestens 30 Tage in Mutter- oder Vaterschaft ist. Zu diesen 90 Tagen zählt der gesamte Zeitraum zwischen erstem und letzten Unterrichtstag, in dem die Lehrperson als Integrationslehrperson unterrichtet, einschließlich der Sonn- und Feiertage sowie einzelner Ferientage mit Ausnahme der Ferienzeiten zu Allerheiligen, Weihnachten, Winterferien und Osterferien. Überschreitet die Mutter- oder Vaterschaftszeit im Schuljahr 90 Tage, wird die spezifische Fortbildungspflicht im betreffenden Schuljahr um 5 Stunden auf 20 Stunden reduziert werden.

- **Verlängerte Gültigkeit des Vorranges „U“**

Ist eine Lehrperson im betreffenden Schuljahr mindestens 30 Tage in Mutter- oder Vaterschaft und erreicht aus diesem Grund nicht die erforderliche Unterrichtszeit für den Vorrang „U“, bleibt dieser im vorhergehenden Schuljahr erworbene Vorrang auf Antrag der Lehrperson für ein weiteres Jahr aufrecht.

Das Antragsformular wird ebenfalls im Frühjahr 2025 veröffentlicht und ist bis Ende März einzureichen.

**b) Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag ohne Spezialisierung in Verwendung für Integration (Maßnahmen für ein Jahr)**

Lehrpersonen in Verwendung für Integration sind im ersten Jahr einer Verwendung verpflichtet, 25 Stunden Fortbildung nach den Vorgaben des Referats Inklusion zu besuchen und im Frühjahr 2024 über das entsprechende Formular zu dokumentieren.

Um ihrer Fortbildungspflicht nachzukommen, vereinbaren Lehrpersonen in Verwendung individuell ein Fortbildungspaket aus 25 Stunden spezifischer Fortbildung mit der Schulführungskraft.

Diese Fortbildungen müssen Kompetenzen und Inhalte beinhalten, die folgenden Themenfeldern zuzuordnen sind:

- Integrationspädagogik und -didaktik
- Kenntnisse über Störungsbilder und den spezifischen Umgang damit
- Kenntnisse über rechtliche Bestimmungen im Bereich Inklusion von Kindern, Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung (z. B. Erstellung eines Individuellen Bildungsplans)
- Spezifische Reflexion der beruflichen Rolle als Integrationslehrperson (Praxisreflexionen, Fallbesprechungen ...)

Dabei gibt es unter anderem folgende Möglichkeiten:

- Veranstaltungen aus dem Landesplan der Fortbildung 2024/2025, **welche die oben genannten Kriterien erfüllen**;
- Bis zu 4 Hospitationen am eigenen Schulsprengel (neuer Hospitationspass im Anhang);
- schulinterne Fortbildungen, **die den oben genannten Kriterien entsprechen**;
- Fortbildungen externer Anbieter, **die oben genannten Kriterien entsprechen**.

Sollten Sie Zweifel haben, ob eine Fortbildung den Kriterien entspricht, können Sie sich an die Pädagogische Abteilung – Bereich Inklusion ((Michaela.vonWohlgemuth@schule.suedtirol.it)) wenden, um abzuklären, ob eine Fortbildung den Vorgaben entspricht.

Die 25-Stunden-Fortbildung muss bis **Mitte März 2025** abgeschlossen sein. Anmeldungen zu den einzelnen Fortbildungen erfolgen wie vom jeweiligen Veranstalter vorgesehen. Wir empfehlen, bei der Anmeldung anzugeben, zur 25-Stunden-Fortbildung für Integrationslehrpersonen verpflichtet zu sein – falls es möglich ist, werden diese Lehrpersonen bevorzugt zugelassen.

Im Frühjahr 2025 ist beim Referat Inklusion dann ein Ansuchen um Vorrang einzureichen, auf welchem die besuchten Fortbildungen aufscheinen (Eigenerklärung).

Nach dem ersten Jahr ihrer Verwendung vereinbart die Lehrperson mit der Schulführungskraft den individuellen Fortbildungsplan.

Ich ersuche Sie, die betreffenden Lehrpersonen über diese Mitteilung in Kenntnis zu setzen und die **Anmeldung für das erste Kursjahr termingerecht bis zum 13. September 2024** vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Inspektor
Hansjörg Unterfrauner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anhang
Hospitationspass 2024/2025

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: HANSJOERG UNTERFRAUNER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-NTRHSJ74E30B160N

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: eababa

unterzeichnet am / sottoscritto il: 27.08.2024

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 28.08.2024 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto
legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 28.08.2024